

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ORIOR Gruppe

## 1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind integraler Bestandteil aller Verträge über den Kauf von Waren, insbesondere Lebensmittel, Betriebsmittel und Verpackungsmaterial, inkl. deren Lieferung, die zwischen dem Verkäufer („Verkäufer“) und einem Unternehmen der ORIOR Gruppe, das als Käufer auftritt („Käufer“), abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge, die durch Bestellung und Bestellbestätigung zustande kommen, unabhängig davon, ob die AEB im Angebot, Bestellung oder Bestellbestätigung ausdrücklich erwähnt werden. Verträge können zudem mündlich, per E-Mail, Telefax oder auf andere Weise abgeschlossen werden.
- 1.2 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beifügt, ohne dass der Käufer ausdrücklich zustimmt oder die Anwendung dieser Bedingungen akzeptiert.
- 1.3 Im Falle von Widersprüchen haben individuelle Vereinbarungen in Verträgen oder Bestellungen Vorrang vor diesen AEB. Darüber hinaus gehen auch die Regelungen von Rahmenverträgen und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen („QSV“), die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bestehen, diesen AEB vor.
- 1.4 Im Falle eines Kaufs oder einer Lieferung von Waren durch ein Unternehmen der ORIOR Gruppe kann das jeweilige Unternehmen, welches die Waren erwirbt oder annimmt, die in einem Vertrag (z.B. Rahmenvertrag), der QSV und/oder diesen AEB festgelegten Rechte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausüben.
- 1.5 Für den Zweck dieser AEB gelten zudem die folgenden Definitionen:

**Vertragsgebiet:** Land, in dem der Käufer seinen Hauptsitz oder seine eingetragene Niederlassung hat.

**ORIOR Gruppe:** Unternehmensverbund, der von der ORIOR AG, mit Sitz in Zürich, Schweiz, direkt oder indirekt kontrolliert wird, einschliesslich aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Bestellung schriftlich oder über eine akzeptierte elektronische Bestellplattform erteilt und vom Verkäufer innerhalb von drei (3) Werktagen, spätestens jedoch vor Ausführung der Lieferung, schriftlich bestätigt wird. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien, um wirksam zu sein.
- 2.2 Eine Bestätigung, die in wesentlichen Punkten von der ursprünglichen Bestellung abweicht, gilt als neues Angebot und bedarf einer ausdrücklichen Annahme. Wenn eine solche Annahme nicht vorliegt und der Verkäufer die Lieferung dennoch ausführt, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurückzusenden.

### 3 Vertragsdauer und -beendigung

- 3.1 Unbefristete Verträge können von jeder Partei ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, vorausgesetzt, dass eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten, jeweils zum Ende eines Quartals, eingehalten wird.
- 3.2 Ein Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung ausserordentlich und fristlos beendet werden, wenn die andere Partei gegen eine Vertragsbestimmung, die QSV oder diese AEB verstösst und den Verstoss sowie die daraus entstandenen Schäden und Nachteile nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung beseitigt.
- 3.3 Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Käufer nur unter den nachfolgenden Bedingungen verpflichtet, etwaige bei dem Verkäufer verbliebene Restbestände an Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien zu erstatten:
- a) Die Auflösung des Vertrages ist auf Initiative des Käufers erfolgt, ohne dass dies durch eine Pflichtverletzung des Verkäufers verursacht wurde, oder ist auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers zurückzuführen;
  - b) Die Bevorratung war im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer branchenüblich und der Bevorratungszeitraum betrug nicht länger als drei (3) Monate, es sei denn, der Käufer hatte einen längeren Bevorratungszeitraum schriftlich genehmigt;
  - c) Der Verkäufer hat sich nach Bekanntgabe der Auflösung bis zur Beendigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um die Reduzierung des Vorrats bemüht.

Die Erstattung von Restbeständen ist nur möglich, wenn diese ausschliesslich für den Käufer nutzbar sind (Single Use). In diesem Fall berechnet sich die Ausgleichszahlung auf Basis der Netto-Netto-Anschaffungskosten. Der Käufer ist jedoch nicht zur Erstattung verpflichtet, wenn die Auflösung des Vertrages aufgrund von Umständen erfolgte, die der Verkäufer zu vertreten hat, wie z.B. einer vom Verkäufer geforderten, aber vom Käufer nicht akzeptierten Preiserhöhung, Qualitätsmängeln oder schuldhaften Pflichtverletzungen seitens des Verkäufers.

### 4 Lieferbedingungen

- 4.1 Die Lieferung ist am in der Bestellung angegebenen Lieferdatum fällig (Fixtermin). Die Nichteinhaltung dieses Lieferdatums begründet den Verzug des Verkäufers. Die Lieferung gilt als erbracht, wenn sie gemäss den anwendbaren Incoterms erfolgt ist.
- 4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen **Incoterms 2024, DDP, mit dem Lieferort, wie in der Bestellung des Käufers angegeben**.
- 4.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in der Bestellung aufgeführte Liefermenge genau einzuhalten, ohne Abweichungen durch Mehr- oder Minderlieferung. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Lieferungen sowie die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (insb. Eigentumsrechte, Vorkaufsrechte, Pfandrechte, Marken oder Patente) sind und dass deren Einkauf, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Bewerbung und Weiterverkauf durch den Verkäufer und den Käufer keine Rechte Dritter verletzen.
- 4.4 Erstlieferungen und Mustersendungen müssen vom Verkäufer deutlich als solche gekennzeichnet werden. Mustersendungen sind für den Käufer unverbindlich und unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 4.5 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen und deutlich zu kennzeichnen, um eine Rückverfolgung im Rahmen der Qualitätssicherung zu ermöglichen. Der Lieferschein muss folgende Mindestangaben enthalten, wobei der Käufer im Einzelfall weitere Angaben auf dem



Lieferschein verlangen kann: Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Bestellnummer und -position des Käufers, Bestelldatum, Artikelnummer sowie Artikelnummer des Käufers, (bei technischen Produkten) Zeichnungsnummer und Index (falls verfügbar), Menge, Brutto-/Nettogewicht, Ursprungsland, Zolltarifnummer und Verpackungsart sowie Lieferadresse.

- 4.6 Jede Liefereinheit muss mit einer Palettenkarte oder Etikette deutlich gekennzeichnet werden, um eine Rückverfolgung im Rahmen der Qualitätssicherung zu ermöglichen. Die Palettenkarte oder Etikette muss folgende Mindestangaben enthalten, wobei der Käufer im Einzelfall weitere Angaben verlangen kann:
- Artikelnummer und -bezeichnung des Käufers
  - Artikelnummer des Verkäufers
  - Lot-Code
  - Produktionsdatum
  - Verfalldatum
  - GS1 EAN-Code 128 (Zutaten AI 02, 10 und 15, Non-Food AI 02, 10 und 11)
  - Allergenkennzeichnung
  - ggf. Gefahrstoffkennzeichnung
- 4.7 Für Lebensmittel werden der Käufer und der Verkäufer Spezifikationsvereinbarungen treffen, in denen die Anforderungen an die Haltbarkeit und die Garantien des Verkäufers für die Restlaufzeit (Zeitraum ab Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms) sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum und/oder das Verbrauchsdatum für jedes Produkt festgelegt werden.
- 4.8 Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 4 ist der Käufer berechtigt, Warenlieferungen abzulehnen und auf Kosten und Risiken des Verkäufers einzulagern oder zurückzusenden. Der Käufer ist in diesem Fall auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, Deckungskäufe durchzuführen und dem Verkäufer den entstandenen und entstehenden Schaden in Rechnung zu stellen. Alle Kosten und Schäden, die dem Käufer durch einen Verstoß gegen diese Ziff. 4 entstehen, einschliesslich etwaiger Vertragsstrafen, die durch eine nicht rechtzeitige Belieferung seiner Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, für jeden Einzelfall eine Entschädigung in Höhe von 5 % des betroffenen Warenwertes, mindestens jedoch CHF 500, zu bezahlen.

## 5 Verpackung, Ladehilfsmittel und Dokumente

- 5.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waren unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere im Bereich der Lebensmittel) ordnungsgemäss zu verpacken und sicher für den Transport vorzubereiten. Sollte die Entfernung der Verpackung besondere Vorsichtsmassnahmen erfordern, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer darauf hinzuweisen.
- 5.2 Im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer kann der Verkäufer zur Abwicklung im Paletten-Tauschverfahren oder zur Führung eines Ladehilfsmittelkontos verpflichtet werden. Die genaue Nutzung und der Austausch von Ladehilfsmitteln werden individuell festgelegt.
- 5.3 Der Verkäufer garantiert die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien.

- 5.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, spätestens bei Lieferung der Waren alle notwendigen Dokumente in vervielfältigungsfähiger Form kostenfrei bereitzustellen, die für die Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Nutzung, Verarbeitung, den Weiterverkauf oder den Abschluss bzw. Änderung von Transportversicherungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Zoll- und Transportpapiere, Zertifikate und Atteste. Auf Aufforderung stellt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich zusätzliche Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- 5.5 Der Verkäufer muss auf Verlangen das Herkunftsland der Waren benennen und erforderliche Ursprungszeugnisse für den Export übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Erhält der Käufer keine Ausfuhrgenehmigung, kann er von der Bestellung zurücktreten. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer alle entstandenen Kosten und Schäden zu erstatten, sofern er die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung zu vertreten hat.

## 6 Spezifikationen und Konformitätserklärungen

- 6.1 Die vom Verkäufer vor der Erstlieferung übermittelten Spezifikationen, Zertifikate und Konformitätserklärungen gelten als zugesicherte Eigenschaften der Waren. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Verarbeitungs- und Verkehrsfähigkeit zu prüfen. Eigenschaften einer Mustersendung gelten für zukünftige Bestellungen als zugesichert.
- 6.2 Der Verkäufer muss dem Käufer spätestens 15 Werktagen vor einer Bestellung gültige Spezifikationen und Konformitätserklärungen zur Verfügung stellen. Der Käufer kann verlangen, dass diese auf seinen Formularen bereitgestellt werden.
- 6.3 Alle gelieferten Produkte müssen spezifiziert und ihre Konformität mit den geltenden Lebensmittelnormen bescheinigt werden.
- 6.4 Kennzeichnungen zu Eigenschaften, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen und/oder Werbeaussagen, die vorhanden und/oder beigefügt sind, müssen korrekt, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache sein. Spezifikationen und Konformitätserklärungen können auch auf Englisch bereitgestellt werden.
- 6.5 Der Verkäufer sorgt dafür, dass Spezifikationen, Konformitätserklärungen und Zertifikate regelmässig überprüft, aktualisiert und dem Käufer ohne Aufforderung bereitgestellt werden.
- 6.6 Änderungen an spezifizierten Artikeln, die Deklaration oder Qualität betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Käufer vorgenommen werden. Neue Spezifikationen und Konformitätserklärungen müssen vor der ersten Lieferung rechtzeitig bereitgestellt werden.

## 7 Qualität und Audits

- 7.1 Der Verkäufer bestätigt, dass die gelieferten Waren den geltenden lebensmittelrechtlichen und sonstigen Vorschriften im Vertragsgebiet und/oder am Lieferort entsprechen und für die Lebensmittelindustrie geeignet und unbedenklich sind. Insbesondere garantiert der Verkäufer, dass alle gelieferten Artikel den gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung, Zusatzstoffverwendung und Gentechnologie entsprechen und keine deklarationspflichtigen GVO-Erzeugnisse oder Novel Foods enthalten.
- 7.2 Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer nur Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel akzeptiert, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem, einschliesslich HACCP-Konzept und Krisenplan, abgesichert ist und nach guter Herstellungspraxis (GMP) erfolgt.
- 7.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, den Verkäufer und/oder dessen Vorlieferanten jederzeit zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Regelaudits werden im gegenseitigen Einvernehmen terminiert. Bei Verdacht auf gesundheitsgefährdende Qualitätsabweichungen sind

unangekündigte Audits zulässig. Der Verkäufer akzeptiert, dass auch Kunden des Käufers Audits in gleichem Umfang durchführen können.

- 7.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Audits gemäss obiger Ziff. 7.3 zuzulassen, zu ermöglichen und notwendige Unterstützung zu leisten.
- 7.5 Der Verkäufer stellt sicher, dass auch seine unmittelbaren Lieferanten den Verpflichtungen aus Ziff. 7.3-7.5 nachkommen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass der Käufer und seine Kunden entlang der gesamten Lieferkette bis zum ursprünglichen Hersteller auditieren können, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des Lieferantenkodex.

## 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Verkäufer übernimmt das Beschaffungs- und Währungsrisiko für alle Waren und Dienstleistungen, die zur Herstellung und Lieferung der an den Käufer verkauften Produkte erforderlich sind. Er garantiert gleiche Konditionen (Qualität, Verfügbarkeit, Preise) für alle Artikel. Logistikkosten sind in Angeboten und Kalkulationen separat und transparent auszuweisen.
- 8.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, exkl. MWST auf Basis des vereinbarten Incoterms. Massgebend sind die am Bestelldatum geltenden Preise. Diese sind grundsätzlich fix und können nur im gegenseitigen Einvernehmen des Käufers und Verkäufers geändert werden.
- 8.3 Mangels abweichender Vorgaben sind die Rechnungen (für jede Lieferung eine, inkl. Bestell- und Vertragsnummer) in elektronischer Form zu senden. Die Versandadresse teilt der Käufer dem Verkäufer mit.

## 9 Haftung und Gewährleistung (inkl. Versicherung)

- 9.1 Waren gelten als mangelhaft, wenn sie zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder während der Gewährleistungs- und Garantiefrist ganz oder teilweise:
- von den vereinbarten Sollvorgaben abweichen,
  - rechtliche Anforderungen nicht erfüllen und/oder im Vertragsgebiet, in der Schweiz und/oder im EWR nicht hergestellt, eingeführt, verkauft oder verarbeitet werden dürfen,
  - gegen vertragliche Verpflichtungen, Erklärungen, Zusagen oder Garantien des Verkäufers verstossen,
  - bei bestimmungsgemäsem oder vorhersehbarem Gebrauch eine gesundheitliche Gefahr für Konsumenten darstellen oder physiologisch bedenklich sind.
- 9.2 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist endet bei Lebensmitteln am Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum und bei Verpackungsmaterialien nach Ablauf der spezifizierten Haltbarkeit.
- 9.3 Verletzt der Verkäufer schuldhaft eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht, muss er dem Käufer alle daraus resultierenden Schäden, Kosten, Bussen und Nachteile (einschliesslich Kosten und Vertragsstrafen bei Produktrückrufen) erstatten. Der Käufer kann Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist geltend machen. Der Verkäufer trägt die Beweislast dafür, dass die Ware bei Lieferung und/oder während der Garantiefrist nicht mangelhaft war.
- 9.4 Die Abnahme der Lieferungen oder die Billigung vorgelegter Muster oder Proben berührt die Mängelhaftung des Verkäufers nicht.



- 9.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen Prüfungen zur Einhaltung der vereinbarten Warenqualität durchzuführen und zu dokumentieren, einschliesslich der Kontrollen der Wareneingänge in seinem Betrieb.
- 9.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Haftpflicht- und Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe, mindestens jedoch über CHF 5 Millionen, abzuschliessen. Der Verkäufer tritt hiermit alle Ansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Aufforderung des Käufers ist eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## 10 Compliance

- 10.1 Der Verkäufer muss alle anwendbaren Gesetze einhalten und darf sich weder direkt noch indirekt an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligen, gegen Antikorruptionsgesetze verstossen oder die grundlegenden Menschenrechte seiner Mitarbeitenden verletzen.
- 10.2 Der Lieferant ist verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden, handelt im Einklang mit den Umweltgesetzen und verpflichtet auch seine Subunternehmer und Lieferanten zur Einhaltung dieser Vorgaben.
- 10.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Lieferantenkodex der ORIOR Gruppe einzuhalten.
- 10.4 Der Verkäufer garantiert, dass weder er noch seine Aktionäre, Gesellschafter, Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitglieder oder Vertreter auf einer verbindlichen Sanktionsliste der EU, des EWR oder der Schweiz stehen und keine politischen Funktionen oder Ämter innehaben.

## 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Jede Partei wird alle geschützten Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiges Know-how (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kenntnisse über Herstellungs- oder technische Verfahren, Finanz- und Systemdaten sowie Kundeninformationen) der anderen Partei und deren direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen vertraulich behandeln, sofern diese Informationen, Geheimnisse oder dieses Know-how ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder gerichtlichen Anordnungen erforderlich oder gelangt ohne Verschulden der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei in den öffentlichen Bereich.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (i) bereits öffentlich bekannt sind, ohne einen Vertrag zwischen den Parteien zu verletzen, oder (ii) von Dritten, die zur Weitergabe berechtigt sind, zugänglich gemacht wurden, oder (iii) der anderen Vertragspartei bereits vor der Zugänglichmachung durch den Eigentümer der Informationen bekannt waren.
- 11.3 Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur an Mitarbeitende weitergeben, die diese zur Erfüllung des Vertrages benötigen. Die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen sind in geeigneter Form auch den Empfängern von Informationen aufzuerlegen. Diese Vertraulichkeitsbestimmungen bleiben für fünf (5) Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung in Kraft.
- 11.4 Der Verkäufer darf ohne vorherige Zustimmung des Käufers weder die Tatsache veröffentlichen, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat, noch die Bestellung des Käufers für Werbezwecke verwenden.
- 11.5 Die Parteien dürfen die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Personendaten der anderen Partei zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag bearbeiten. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Personendaten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner (Logistikpartner) oder sonstigen Dritten weitergegeben werden. Die

Parteien sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem jeweiligen Einfluss- und Verantwortungsbereich. Insbesondere sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die Vorschriften des schweizerischen und der anwendbaren kantonalen Datenschutzgesetze sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten, sofern anwendbar. Die jeweiligen Datenschutzbestimmungen sind für die Parteien jederzeit zugänglich.

- 11.6 Verstösst der Verkäufer oder einer seiner Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts, so hat er dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 20'000 zu zahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass weder er noch einer seiner sonstigen Vertragspartner ein Verschulden trifft. Der Käufer kann sowohl einen höheren Schaden als auch Unterlassungsansprüche geltend machen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Verkäufer nicht von der weiteren Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag.

## 12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Sollten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände übergeben werden, die geistiges Eigentum wie Know-how, Rezepturen, Grafiken, Slogans und/oder gewerbliche Schutzrechte beinhalten, behält der Käufer bzw. das verbundene Unternehmen alle Rechte daran vor.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Unteraufträge für die vollständige oder wesentliche Herstellung der Waren sowie die Auswahl von Unterlieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers. Diese Weitervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung.
- 13.2 Individuelle Vereinbarungen und Abweichungen zu diesen AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch die Parteien, wobei Abweichungen im Einzelfall nur Gültigkeit erlangen, wenn sie ausdrücklich auf die abzuändernde Bestimmung dieser AEB oder eines höherrangigen Vertragsdokuments Bezug nehmen.
- 13.3 Die Schriftform ist (abgesehen von Kündigungen) auch durch elektronisch, per Post, Kurier oder E-Mail übermittelte Unterschriften (z.B. Skribble, DocuSign oder AdobeSign oder durch einen elektronischen Scan der Unterschrift) gewahrt.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder eines Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.
- 13.5 Der Käufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AEB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abzuändern. Die jeweils verbindliche Fassung ist online abrufbar.

## 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Diese AEB und damit zusammenhängende Verträge unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. Wiener Kaufrecht).
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ist der Sitz des Käufers, wobei der Käufer berechtigt ist, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen.